

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderats
am Dienstag, den 08. November 2022
im Sitzungssaal des Rathauses Werbach

Tagesordnung: *siehe Anlage 1*

Anwesenheit: *siehe Anlage 2*

Urkundspersonen: Björn Schmidt, Jürgen Schwägerl

Vorsitzender: Bürgermeister Ottmar Dürr

Schriftführer: Tobias Schwarzbach

Anwesende Gemeinderäte: 12

Philipp Bopp, Axel Brümmer, Andreas Dürr, Christian Freisleben, Maria Höfling, Harald Meyer,
Nadine Ries, Albrecht Rudolf, Björn Schmidt, Jürgen Schwägerl, Philipp Westdörf, Michael
Zwingmann

Entschuldigt:

Andreas Rössler, Roland Johannes, Theresa Rüttling

Unentschuldigt:

Anwesende Ortsvorsteher:

Harald Kranz, Tino Holzhauer, Ulrich Dluzak

Entschuldigt:

Emil Baunach, Roland Johannes, Birgit Hörner

Teilnehmer der Verwaltung:

Bauamt: Oliver Schramm

Kämmerei: Michael Ank

Hauptamt: Tobias Schwarzbach

Allgemeine Verwaltung: Bernhard Bach

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr
Ende: 20:02 Uhr

Begrüßung:

Zu Beginn der Sitzung begrüßt BM Ottmar Dürr die Mitglieder des Gemeinderats und die Ortsvorsteher.

Er stellt fest, dass durch Ladung vom 28. Oktober 2022 ordnungsgemäß eingeladen wurde und das Gremium beschlussfähig ist. Die Einladung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Werbach vom 04. November 2022 öffentlich bekannt gemacht.

TOP 1a Bauantrag:

Bauvorhaben:	Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage
Baugrundstück:	Elsterweg 7, 97956 Werbach
Flurstück Nr.:	12885
Gemarkung:	Wenkheim
Bautagebuch Nr.:	2022/28
Antragsart:	Bauantrag
Rechtsgrundlage:	§ 30 I BauGB

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 1b Bauantrag:

Bauvorhaben:	Unterstellhalle für land- und forstwirtschaftliche Geräte
Baugrundstück:	Unter dem Holz, 97956 Werbach
Flurstück Nr.:	5584

Gemarkung:	Werbachhausen
Bautagebuch Nr.:	2022/29
Antragsart:	Bauvoranfrage
Rechtsgrundlage:	§ 34 BauGB

GR Rudolf spricht sich dafür aus, dass im Gemeindegebiet potenzielle Flächen gesucht werden, auf denen Unterstellhallen bzw. Geräteschuppen erreicht werden können. Dadurch könne verhindert werden, dass zu viele solcher Gebäude verstreut in der Gemeinde entstehen würden und auch Bürger ein entsprechendes Gebäude bauen könnten, die nicht privilegiert seien.

GR Zwingmann ergänzt, das Kreisbauamt werde in diesem Fall die endgültige Entscheidung treffen, ob eine Privilegierung vorliege. Zum jetzigen Zeitpunkt werde lediglich das gemeindliche Einvernehmen hergestellt.

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 1c Bauantrag:

Bauvorhaben:	Bau eines Geräteschuppens für Traktor und Anbaugeräte zur Bewirtschaftung von Wald und Streuobstwiesen
Baugrundstück:	Hinter der Kirche, 97956 Werbach
Flurstück Nr.:	3375
Gemarkung:	Brunntal
Bautagebuch Nr.:	2022/30

Antragsart: Bauvoranfrage

Rechtsgrundlage: § 34 BauGB

Beschlussvorschlag:

Gegen das Bauvorhaben werden grundsätzlich keine Einwände erhoben. Dem Bauantrag kann somit zugestimmt und das Einvernehmen erteilt werden.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 2

Beratung und Beschlussfassung Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren

BM Dürr geht kurz auf den betreffenden Vertrag ein. Dieser werde zwischen dem Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossen. Er hebt dabei hervor, dass künftig zwischen den Kommunen untereinander keine Kosten mehr für die Überlandhilfe in Rechnung gestellt werden würden. Diese würden direkt an den Kostenschuldner gehen.

GR Rudolf stellt die Frage, wie es mit den Kosten aussehe, wenn die Überlandhilfe aus Bayern käme. BM Dürr antwortet, dies werde durch den Staatsvertrag zwischen Bayern und Baden-Württemberg geregelt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Main-Tauber und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren zu.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 3**Beratung und Beschlussfassung Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung**

Herr Ank erläutert, aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand (§ 2b UStG) sowie aufgrund der Neuregelung der Überlandhilfe müsse die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung (FwKS) angepasst werden. Neu hinzugekommen sei § 6 FwKS, welcher besage:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umlagesteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Zudem sei § 4 FwKS geändert worden:

Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Überlandhilfe der Feuerwehren gemäß § 26 Feuerwehrgesetz (FwG) zwischen dem Landkreis Main-Tauber-Kreis und den 18 kreisangehörigen Städten und Gemeinden in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

Die Änderungen würden lediglich diese beiden Punkte betreffen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Änderungen der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung zum 01.01.2023.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 4**Beratung und Beschlussfassung Änderung der Verwaltungsgebührensatzung**

Herr Ank erklärt, im Prüfbericht des Kommunalamts vom 29.01.2021 sei unter anderem festgestellt worden, dass die Verwaltungsgebühren der Gemeinde Werbach letztmalig im Jahr 2002 kalkuliert worden seien. Da bei Verwaltungsgebühren ein Kostendeckungsgebot

nach § 11 Abs. 2 KAG bestehe, sei eine Aktualisierung der Kalkulation und ggf. eine Anpassung der Satzung gefordert.

Diese Aktualisierung sei nun in Kooperation mit „Heyder + Partner“ aus Tübingen vorgenommen worden.

Die neuen Gebühren sind dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung zu entnehmen.

GR Rudolf stellt die Frage, wann die Umsatzsteuer anfallen würde. Herr Ank antwortet, dies sei dann der Fall, wenn die Gemeinde in Konkurrenz zu anderen Firmen treten könnte, beispielsweise bei Arbeiten durch den Bauhof.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom September 2022 zu.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

- 2) Der Gemeinderat beschließt die ihm vorliegende Verwaltungsgebührensatzung zum 01.01.2023.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 5 **Beratung und Beschlussfassung Änderung der Eintrittspreise für das Freibad** **Wenkheim**

BM Dürr erklärt, die Eintrittspreise für das Freibad in Wenkheim seien letztmals im Jahr 2018 angepasst worden. Auf Vorschlag des Fördervereins sollen die Eintrittspreise nun für die neue Badesaison 2023 erhöht werden. Die Zusammenarbeit mit dem Förderverein sei hervorragend. Anschließend verliest BM Dürr folgende Preisanpassungen:

	Vorschlag SFV:	
	Werbach neu	Werbach
Tagekarten		
Erwachsene	3,50	3,00
Familienkarte		
Jugendliche	2,00	1,80
Zehnerkarten		
Erwachsene	30,00	26,00
Jugendliche	17,00	15,00
Jahreskarten		
Erwachsene	59,00	53,00
Jugendliche bis 16 J.	28,00	25,00
Jugendliche 3. Kind	14,00	12,00
Familienkarten		
Familie	120,00	106,00
Alleinerziehende beige	70,00	65,00
Gruppenkarten	1,20	1,00
Abendkarten		
Erwachsene rot	2,50	2,20
Jugendliche weiss	1,20	1,00

Zudem werde noch eine Sponsorenkarte eingeführt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Erhöhung der Eintrittspreise im Freibad in Wenkheim für die neue Badesaison 2023 gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 6

Landessanierungsprogramm „Ortskern I“ Werbach; hier: Abrechnung der Maßnahme und Beschlussfassung der Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets

BM Dürr erläutert, das Landessanierungsprogramm „Ortskern I“ Werbach habe sich über einen Zeitraum von Mitte 2003 bis Ende 2021 erstreckt. In dieser Zeit seien aus diesem Förderprogramm direkt 2,3 Millionen Euro Landesfinanzhilfe an die Gemeinde Werbach geflossen. Zusätzlich seien an Eigenmittel der Gemeinde Werbach 1,533 Millionen Euro hinzugekommen. Dadurch betrage der Gesamtförderrahmen 3,833 Millionen Euro.

40 private Maßnahmen im Altort Werbach seien mit einer Fördersumme in Höhe von 729.498,98 Euro aus diesem Programm unterstützt worden. Dem Ausbluten des Altortes sei dadurch entgegengewirkt worden.

Auch viele kommunale Maßnahmen seien entweder direkt oder in Verbindung mit anderen Fördermaßnahmen wie SIQ, Sportförderung, Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (Schulbauförderung) und Ausgleichstock abgerechnet worden.

Dazu zählen bspw. die Sanierung des Rathauses Werbach, die Sanierung der Tauberhalle, die Sanierung der Unteren Straße in Werbach, das Außengelände des „Campus Werbach“, die Fünfte Kindergartengruppe in Werbach oder die Sanierung und der Umbau der ehemaligen Werkrealschule zu einer Ganztagesgrundschule.

Insgesamt seien zu den 2,3 Millionen Euro direkter Landesfinanzhilfe aus dem Landes-sanierungsprogramm nochmals 4.445,687 Euro Bundes- und Landesmittel aus anderen Förderprogrammen hinzugekommen.

Insgesamt seien so über 6,74 Millionen Euro Fördergelder für die Gemeinde zusammengekommen.

Es seien Investitionen für über 13,15 Millionen Euro angestoßen worden, die allesamt an regionale Firmen geflossen und somit in unserer Region geblieben seien.

BM Dürr bedankte sich bei der Verwaltung, dem Bauhof, dem Sanierungsausschuss und dem Gemeinderat für die geleistete Arbeit.

Herr Bach ergänzt, die Abrechnung sei mittlerweile geprüft worden. Nun müsse die Satzung geprüft und beschlossen werden.

GR Rudolf fügt an, der Ortskern Werbach sei durch die Maßnahme aufgewertet worden, wozu auch viele Privatpersonen beigetragen hätten. Auch die Gemeinde habe viel für die Bevölkerung und die Kommune selbst getan.

GR Zwingmann erklärt, mit guten Förderprogrammen könne viel umgesetzt werden. Leider sei nur der Ortskern Werbach dadurch aufgewertet worden. Die anderen Ortsteile könnten aufgrund der geringeren Größe nicht vom Landessanierungsprogramm profitieren.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Abrechnung der Sanierungsmaßnahme „Ortskern I“.
- b) Die nachstehend aufgeführte Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern I“ vom 8. November 2022 wird als Satzung

- beschlossen. Der Lageplan vom 03.03.2022 der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH wird Bestandteil der Satzungsaufhebung.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung öffentlich bekannt zu machen und einen Bekanntmachungsnachweis dem Regierungspräsidium Stuttgart zu übersenden.
- d) Die Gemeinde ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 7

1. Bebauungsplanänderung Gewerbegebiet „Unterer Zellenrain“ im Ortsteil Wenkheim

Herr Schramm erläutert, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 22.03.2022 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung Gewerbegebiet „Unterer Zellenrain“ im Ortsteil Wenkheim nach § 13a BauGB beschlossen. Das Plangebiet umfasse das Flurstück Nr. 12877/1 auf Gemarkung Wenkheim und diene der Nachnutzung eines aufgelassenen Gewerbebetriebes zum künftigen Betrieb eines Lebensmitteleinzelhandels.

Im beschleunigten Verfahren entfalle gem. § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 2 Ziffer 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB u.a. die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB und zur Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar seien, sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB.

Nach Billigung der Entwurfsunterlagen und Beschlussfassung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durch den Gemeinderat würden die Entwurfsunterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt werden. Parallel dazu werde den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist gegeben.

Herr Schramm zeigt die B-Planänderung anschließend anhand einer Übersicht.

Beschlussvorschlag:

- 1) Der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Unterer Zellenrain“ auf Gemarkung Wenkheim mit zeichnerischen Festsetzungen (Anlage 1) und planungsrechtlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (Anlage 2) sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO-BW (Anlage 3) mit jeweiliger Begründung (Anlage 4) werden gebilligt.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

- 2) Beschluss über die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen nach § 3 Abs.2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Beschlussfassung: einstimmig

Beschluss: 13 Ja 0 Nein 0 Enthaltung

Dem Beschlussvorschlag wurde somit einstimmig zugestimmt.

TOP 8
Fragen der Bürger

BM Dürr erklärt, der Gemeinderat habe sich in der letzten Sitzung für eine Abschaltung der Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Werbach zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr ausgesprochen. Nun habe man festgestellt, dass nachgebessert werden müsse. Die Beleuchtung solle nun nur in der Zeit zwischen 00.30 Uhr und 04.30 Uhr ausgeschaltet werden.

GR Bopp stellt die Frage, ob man nicht einfach weniger Lampen einschalten könne. Herr Schramm antwortet, dies sei in den Ortsteilen Werbach, Gamburg und Niklashausen schwer umsetzbar, da alle Lampen durch den Hersteller manuell umgestellt werden müssten. GR Rudolf ergänzt, es spreche nichts dagegen, die Lampen in Werbachhausen und Wenkheim anders zu schalten, als die in den übrigen Ortteilen.

BM Dürr führt an, durch die Abschaltung könnten jährlich 8.000,00 Euro bis 10.000,00 Euro eingespart werden. Eine manuelle Bearbeitung der Lampen durch den Hersteller würde ca. 9.000,00 Euro kosten. GR Rudolf wünscht hierzu einen Kosten- Nutzenvergleich.

GR Zwingmann erläutert, der Klimagedanke und das Bewusstsein gegen die Erderwärmung müssten geschärft werden. Er verstehe nicht, warum um 02.00 Uhr noch die Lampen brennen sollten.

Der Gemeinderat entscheidet schließlich einstimmig, die Straßenbeleuchtung künftig in der Zeit zwischen 00.30 Uhr und 04.30 Uhr auszuschalten.

GR Rudolf spricht nochmals die Möglichkeit an, PV-Anlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden zu errichten. BM Dürr antwortet, eine Prüfung diesbezüglich laufe bereits. Herr Schramm ergänzt auf Nachfrage von GR Bopp, die Solaranlage auf dem Dach der ehemaligen Schule in Wenkheim solle noch diese Woche eingebaut werden.

Ende der öffentlichen Sitzung: 20:02 Uhr